

Waidhofen an der Thaya, 05.12.2024

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 eine

### VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

#### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025, LGBI. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

#### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von folgenden Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabtarif 2025) zu entrichten:

#### **Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat**

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens EUR 6,20 für einen Monat mindestens aber EUR 37,00.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat EUR 41,70.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen  
je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und  
je begonnenem Monat höchstens EUR 6,20  
jedoch mindestens EUR 37,00.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen  
je begonnenem Monat und EUR 37,00.  
je Kraftfahrzeug höchstens

**Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr**

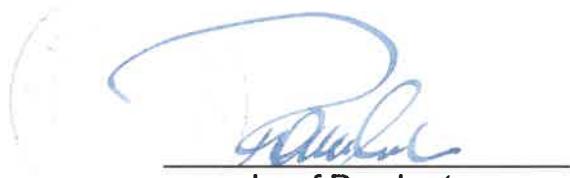
5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse  
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens EUR 34,50.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse  
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens EUR 34,50.
- Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens EUR 3,70.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.  
je angefangenen fünf m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens EUR 123,30.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens EUR 6,20  
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens EUR 37,00.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.  
a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens EUR 24,70.  
b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem  
je angefangenem Längenmeter höchstens EUR 3,70.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)  
je Schaukasten höchstens EUR 61,70.

12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen  
je Ständer höchstens EUR 30,80.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen  
je Zeitungsverkaufs- und  
Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens EUR 24,70.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,  
je angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens EUR 6,20  
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 24,70.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:



---

Josef Ramharter

Zahl: 16012024

Angeschlagen: 13.12.2024

Abgenommen: 30.12.2024